

Brautkuh führend, die von der Braut mit einem Haselstecken angetrieben wurde.

Beim Wazumführen hatte man auch reichlich Schnaps mit dabei. Jeder Entgegenkommende wurde zum „Bschoadtrinken“ eingeladen. Die Wazumfuhr ging meist nur sehr langsam voran, da Bekannte und Freunde allenthalben am Weg Hindernisse aufbauten, sogenannte „Klausen“. Davon konnte sich der Bräutigam nur mit Weingeld freikaufen. Bei längeren Zügen krachten in den Weilern, wo der Zug vorbeifuhr, die Böller.

Nach alter Volksmeinung mußte der Wazumzug jedoch bis 12 Uhr mittags beim Haus des Bräutigams ankommen. Denn wenn die Bettstatt eines Hochzeiter nicht vor 12 Uhr aufgeschlagen wird, ist die Nachkommenschaft ein Mädchen.

Der Todtenkammer-Erlaß vom 10. März 1797

Vorliegend ein „Polizey-Erlaß Nr. 2935“, den der Chronist unter abgelegten Schriftstücken im alten Pfarrhof gefunden hat. Aus ihm spricht die Angst vor dem Scheintod und die mögliche „Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden“.

Die darin empfohlene Alarmleitung zu einem nächstliegenden Haus klingt wie ein makabrer Scherz, muß aber wahr genommen werden, denn in einem begleitenden Nachsatz des Stadt- und Landrichters von Kufstein vom 22. März 1797 (Herr Johann Christof Zeiler) wird auf die dringliche Notwendigkeit hingewiesen und zur dringlichen Äußerung in der Zeit von 30 Tagen dem Gemeindeausschuß empfohlen.

Es kann aber sicher angenommen werden, daß dieser Erlaß wohl in den meisten Pfarren nicht zur Anwendung gekommen ist. Ob in Schwoich zu dieser Zeit überhaupt eine Totenkammer bestanden hat, bleibt eine Vermutung. Anlässlich des Kirchenumbaus haben Grabungen gezeigt, daß auch an der Nordseite Fundamente einer ehemaligen Sakristei oder Totenkammer (auch Beinhaus) sichtbar wurden.

Schon im Jahre 1771 wurde durch Hof-Decret befohlen, daß bey jeder Kirche geräumige Todtenkammern befindlich seyn sollen, wohin diejenigen todten Körper, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, gebracht werden könnten, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen blieben.

Da aber bey einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern es sich zeigte, daß sie dasje-

nige nicht leisten, was man hierdurch zu erreichen die Absicht hatte, so ist, um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich zu vermeiden, Seiner Majestät der Vorschlag gemacht worden, daß bey jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebauet, die Fenster mit Drahtgütern, die Kammern selbst aber mit Oefen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht nur scheinbar Todten zu verhindern: auf dem Boden wäre dann eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Sarge darauf stellen zu können. In diesen Kammern müßten die Leichen, welche man im Hause durch die vorgeschriebenen 48 Stunden nicht behalten kann, mit offenen Sarg beygesetzt, und an ihrer Hand eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hängt, welche in den Zimmern des nächst Anwohnenden befindlich wäre. Diese Kammern müßten, wenn eine Leiche darinn befindlich ist, zur Nachtszeit beleuchtet seyn, die Thür des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können.

Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, daß mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter lebendig begraben wurden, und auch in Zukunft noch begraben werden könnten, haben zu Folge Decretes des k. k. Hof-Directorit vom 25ten v. M. Seine Majestät unterm 22ten Decembers v. J. die allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet, daß die Herstellung der Todtenkammern, so wie sie hier beschrieben worden, aller Orten bewirket, und folglich diese Anstalt nach und nach allgemein gemachet werden solle.

Es haben demnach Kreisämter und Obrigkeiten an allen Orten zu Errichtung solcher Todtenkammern bey den Pfarren die nöthige Einleitung zu treffen, und nach Verlauf von 6 Monathen hat jede Obrigkeit ihrem vorgesetzten Kreisamte über den Fortgang dieser Anstalt oder über dasjenige, was vielleicht hier und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, Bericht zu erstatten.

Innsbruck am 10ten März 1797.

Graf von und zu Lehrbach,
k. k. Hof-Commissär.

Karl Maria Edler von Schenk.

